

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturwissenschaft**

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach
<b>Erläuterung:</b>	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 40 ETCS-Credits
<b>1. Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
<b>2. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

Spezielle Kenntnisse	
<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Nachweis von Kenntnissen in der Kulturtheorien der Moderne, hierzu gehören beispielsweise Freud, Benjamin, Elias u. a. Die Kenntnisse können in den für einen Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach nachzuweisenden Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits enthalten sein.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
<b>Bezeichnung:</b>	Nachweis von Kenntnissen in den Bereichen Kulturgeschichte und Kulturtheorie, Wissensgeschichte/Wissenschaftsgeschichte, Historische Anthropologie sowie Kulturwissenschaftliche Ästhetik im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits
<b>Gewichtung:</b>	40 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kulturwissenschaft oder kultur- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

#### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.